



Konrad Lorenz Gymnasium

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Gänserndorf

Gänserndorf, am 8. Mai 2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern!

Sie haben von uns am 4. Mai 2020 ein detailliertes Informationsschreiben zur Schulöffnung ab 18. Mai 2020 erhalten.

In diesem Schreiben möchten wir Ihnen **ergänzende Informationen** zukommen lassen und ersuchen Sie auch um einige Informationen Ihrerseits (**Abfragen**).

Stundenplan und Unterrichtsgegenstände: Notwendige Anpassungen

- Der jeweilige **Stundenplan** der Schulklassen bleibt grundsätzlich aufrecht und ist über WebUntis einsehbar.
- Der **Nachmittagsunterricht** (ab der 7. Stunde) und **Unverbindliche Übungen** finden bis Schuljahresende nicht mehr statt.
- Das Unterrichtsfach „**Musikerziehung**“ **findet** (entgegen früherer Information) **statt**.
- Das Unterrichtsfach „**Bewegung und Sport**“ wird **aus dem Stundenplan gestrichen**.
 - Diese Stunden werden wir durch das Vorziehen anderer Stunden zu füllen versuchen, sodass der Unterricht an manchen Tagen eine Stunde früher enden kann. Sie können dann entscheiden, ob Ihr Kind in dieser frei gewordenen 6. Stunde nach Hause gehen kann oder in der Schule weiter betreut wird.
 - Können Stunden nicht vorgezogen werden, so werden die BSP-Stunden zur Vertiefung anderer Unterrichtsgegenstände herangezogen.
- Sofern der **Religionsunterricht** zur Gänze entfallen würde (falls ausschließlich am Nachmittag), kann er online per Distance Learning angeboten werden (betrifft islamische Religion, evangelische Religion, orthodoxe Religion).
- Die **schulische Nachmittagsbetreuung** (nur für Kinder, die diese schon vor dem 16. 3. 2020 in Anspruch genommen haben) findet weiterhin statt.

Unterricht und Betreuung

- An **Unterrichtstagen** findet der Unterricht laut Stundenplan mit der halben Klasse als **Präsenzunterricht** statt. Auch mündliche Prüfungen (Wunschprüfungen – siehe weiter unten) können in dieser Zeit stattfinden.
- An den **Hausübungs- und Übungstagen** bearbeiten die Kinder selbständig die Hausübungen oder Arbeitspakete, die sie von ihren Lehrern entweder während der Unterrichtstage oder digital erhalten.
- Sollte an den Hausübungs- und Übungstagen **keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause** gegeben sein, so können die Kinder ihre Hausübungen oder Arbeitspakete auch in der **schulischen Betreuung** bearbeiten.

Fernbleiben vom Unterricht

- Schülerinnen und Schüler, die einer **Risikogruppe** angehören bzw. mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, können zu Hause bleiben und werden weiterhin via **Distance learning** von ihren Fachlehrern betreut. Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich (bitte möglichst vor 15. 5. 2020 an das Sekretariat schicken).
- Schülerinnen und Schüler, die **keiner Risikogruppe angehören**, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten – wie von BM Faßmann angekündigt – als entschuldigt.
 - Senden Sie in diesem Fall bitte eine kurze Email an den Klassenvorstand mit der Angabe des Entschuldigungsgrundes „Covid-19“.
 - In diesem Fall muss der Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachgeholt werden (analog zu jener Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss).
 - Eine weitere Betreuung durch die Fachlehrer via **Distance learning ist NICHT vorgesehen**.

Leistungsfeststellung und -beurteilung

Ergänzend zu den Informationen aus dem letzten Schreiben:

- Schülerinnen bzw. Schülern, die sich gegenüber dem derzeitigen Leistungsstand verbessern möchten, werden mündliche Leistungsfeststellungen gemäß § 5 LBVO6 angeboten („Wunschprüfung“).
- Der Grundsatz, dass zuletzt erbrachte Leistungen das größere Gewicht zuzumessen ist (§ 20 Abs. 1 LBVO7), wird für das laufende Schuljahr/Semester außer Kraft gesetzt.
- Frühwarnungen gemäß § 19 Abs. 3a SchUG8 sind – gegebenenfalls auch online – auszusprechen, wenn noch Fördermaßnahmen zur Vermeidung negativer Beurteilungen möglich sind.
- Für die Entscheidung im Schuljahr 2019/20 zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt:
 - Schülerinnen und Schüler können mit einem Nicht genügend unabhängig von der Schulstufe jedenfalls in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.
 - Bei mehreren Nicht genügend entscheidet die Klassen- bzw. Schulkonferenz.
- Freiwilliges Wiederholen ist möglich.
- Die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Schularten bleiben aufrecht.

Bitte helfen Sie uns bei der Organisation der Vorbereitungen und füllen Sie die **Abfragen bis spätestens 11. 5. 2020** aus!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!